

**GEMEINDE
SCHMIECHEN**

Ringstraße 11
86511 Schmiechen
Landkreis Aichach-Friedberg
Freistaat Bayern



**11. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM PARALLELVERFAHREN MIT
DER AUFSTELLUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 25
"FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE
KAMMERWIESEN
UNTERBERGEN"**

**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT**

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 08.01.2024
Entwurf vom 14.10.2024

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmiechen erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ vor und verzeichnet amtlich kartierte Biotope.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und Grünfläche geändert.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung liegt nördlich des Schmiechener Ortsteils Unterbergen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über als Acker intensiv genutzte Flächen.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)² weist die folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

¹ Gemeine Schmiechen (1989): Flächennutzungsplan, Verfasser: Büro für Stadtplanung Dipl.-Ing. M. J. Meinel Architekt, Augsburg

² BAYERISCHE STAATSREGIERUNG: Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

Dem Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:
Gemäß Themenkarte „Natur und Landschaft“ befindet sich das Plangebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

B II Wirtschaft

7 Landwirtschaft

7.2 (Z) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Ries, im größten Teil des Donaurieds [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.³

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in den betreffenden Bereichen in ein sonstiges Sondergebiet zum Zwecke der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (inkl. Eingrünung in den Randbereichen) und damit der Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle wird den übergeordneten Planungszielen unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange entsprechend Rechnung getragen. Eine ausführliche Abhandlung zu den übergeordneten Planungszielen und der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kann der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ entnommen werden. Im Ergebnis ist die Flächennutzungsplanänderung und der darauf aufbauende vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

4 Erschließung

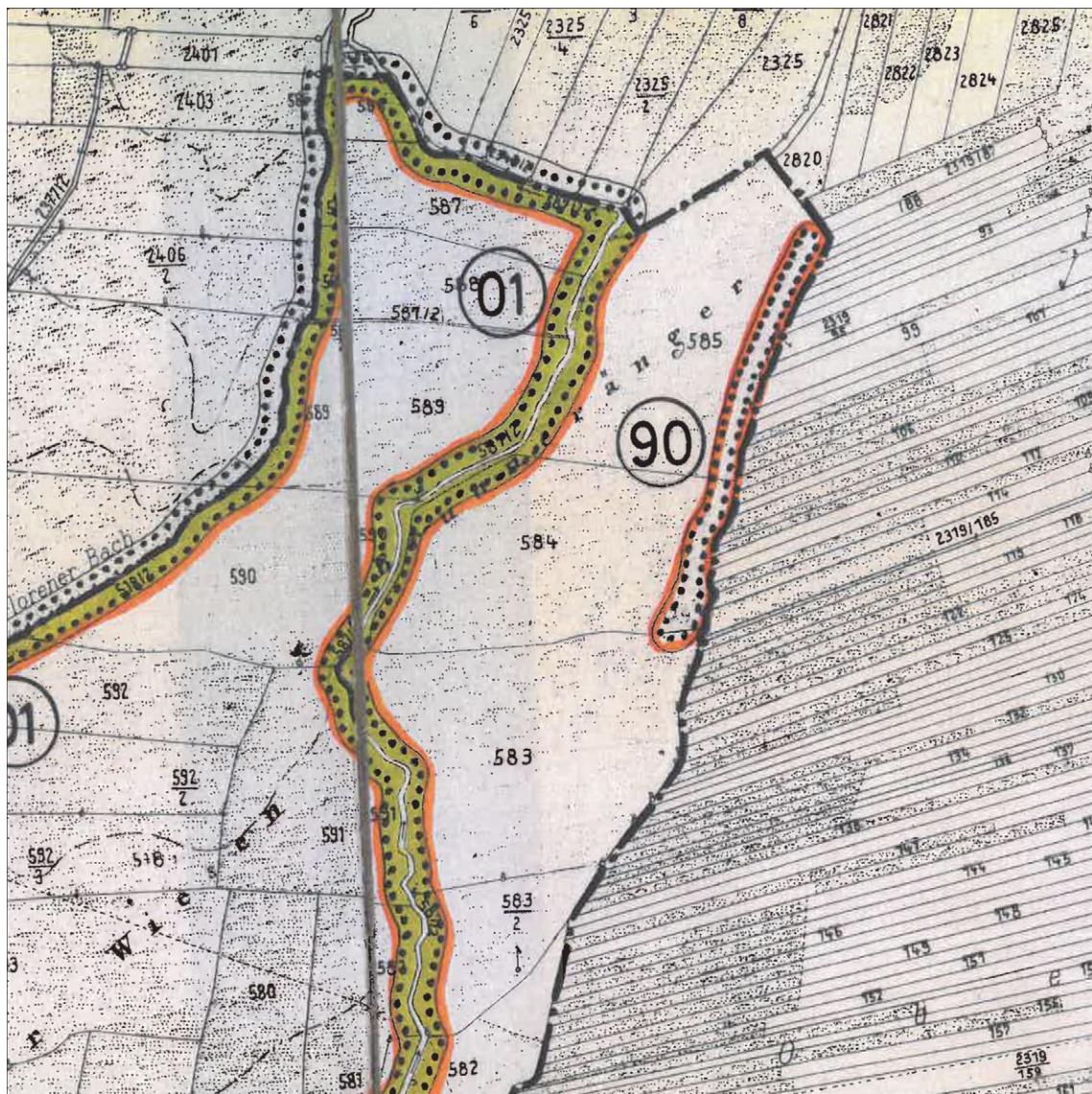
Das sonstige Sondergebiet wird über vorhandene, öffentlich gewidmete Wirtschaftswege und erschlossen. Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase nötig. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren.

Damit ist die Erschließung für die Anforderungen an die vorgesehene Nutzung ausreichend ausgelegt und kann als gesichert angesehen werden.

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan selbst als vorbereitender Bauleitplan ermöglicht noch keinen Eingriff in die Schutzgüter der Umwelt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsteht Baurecht für das entsprechende Vorhaben und die dafür notwendigen Eingriffe. Insofern werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nachfolgend überschlägig im Hinblick darauf beurteilt, dass das Vorhaben, welches die Flächennutzungsplanänderung auslöst, zur Umsetzung gelangt.

Schutzgut Mensch

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Insgesamt weist das Plangebiet selbst aufgrund seiner intensiven Nutzung keine Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger der Gemeinde Schmiechen auf. Eine Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten der Ermöglichung erneuerbarer Energien lässt im Hinblick auf den Bedarf der Versorgung der Bevölkerung mit Energie als überragendes öffentliches Interesse (vgl. LEP 6.1.1 Z), die bereits überprägte Kulturlandschaft und nur bedingte Erholungseignung keine erheblichen Auswirkungen erkennen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche. Aufgrund der sich anschließenden offenen Kulturlandschaft im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen. Dies konnte sich im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jedoch nicht bestätigen. So ist lediglich ein Revier der Feldlerche im Umfeld des sonstigen Sondergebiets festgestellt worden, jedoch ist die im Rahmen der Realisierung zu erwartende Wirkung nicht geeignet dieses zu beeinträchtigen.

Auch für die übrigen planungsrelevanten Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sind keine nachteiligen Wirkungen zu ermessen, da nicht in deren Lebensstätten oder Nahrungshabitate eingegriffen wird. Somit ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Boden

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet kommt es nur kleinräumig zu Versiegelungen, da PV-Freiflächenanlagen in aufgeständerter Bauweise sich durch nur äußerst kleinflächige Eingriffe in den Boden auszeichnen. Einzig für den Anlagenbetrieb benötigte Nebengebäude/Nebenanlagen wie. z.B. Trafohäuschen sind flächige Versiegelungen erforderlich, wobei auch dies in einem deutlich untergeordneten Maß stattfindet. Die zu erwartenden Auswirkungen sind als gering einzuschätzen.

Schutzbereich Wasser

Die Zwischenbereiche bleiben unversiegelt, werden eingesät oder unterliegen einer Selbstbegrünung und werden extensiv gepflegt über eine Mahd oder Beweidung. Anfallendes Niederschlagswasser kann somit auch weiterhin auf den Flächen versickern. Auch ggf. höher anstehendes Wasser in des Galgenbachs, welches auf das Plangebiet übertritt kann aufgrund der gering verbauten Fläche, des Bodenabstands der Module und der vorgelagerten Ausgleichsmaßnahme weiterhin ungehindert abfließen. Das Schutzbereich ist daher nicht erheblich betroffen.

Schutzbereich Klima und Luft

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit als Kaltluftproduzent einzustufen. Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da bei Vorhabenumsetzung die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und sonniger Flächen.

Die Luftsicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann. Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.

Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei. Für das Schutzbereich Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzbereich Landschaft

Der Änderungsbereich liegt gemäß Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Landschaftlich strukturierend wirken die Gehölze im Bereich des nordöstlich angrenzenden Baggersees und entlang den Bachläufen im Westen. Erst sehr viel weiter westlich beginnen die prägenden Waldbereiche der Lechae. Insgesamt ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits eine gewisse anthropogene⁴ Vorprägung im Bereich des Vorhabens gegeben.

Bei Realisierung einer PV-Freiflächenanlage ist mit optischen Wirkungen in der freien Landschaft zu rechnen. Daher im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Eingrünung festgesetzt. Freilich kann damit eine optische Wirkung nicht in Gänze vermieden werden, jedoch sorgt die Eingrünung bei entsprechendem Anwuchs dafür, dass sich die Anlage verträglich in die Landschaft einfügt und nicht unmittelbar wahrgenommen wird. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Eingrünung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt und mit der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vereinbar ist.

Schutzbereich Sach- und Kulturgüter

In der Nähe des Geltungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-0013 „Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Damit können nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für das Schutzbereich Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

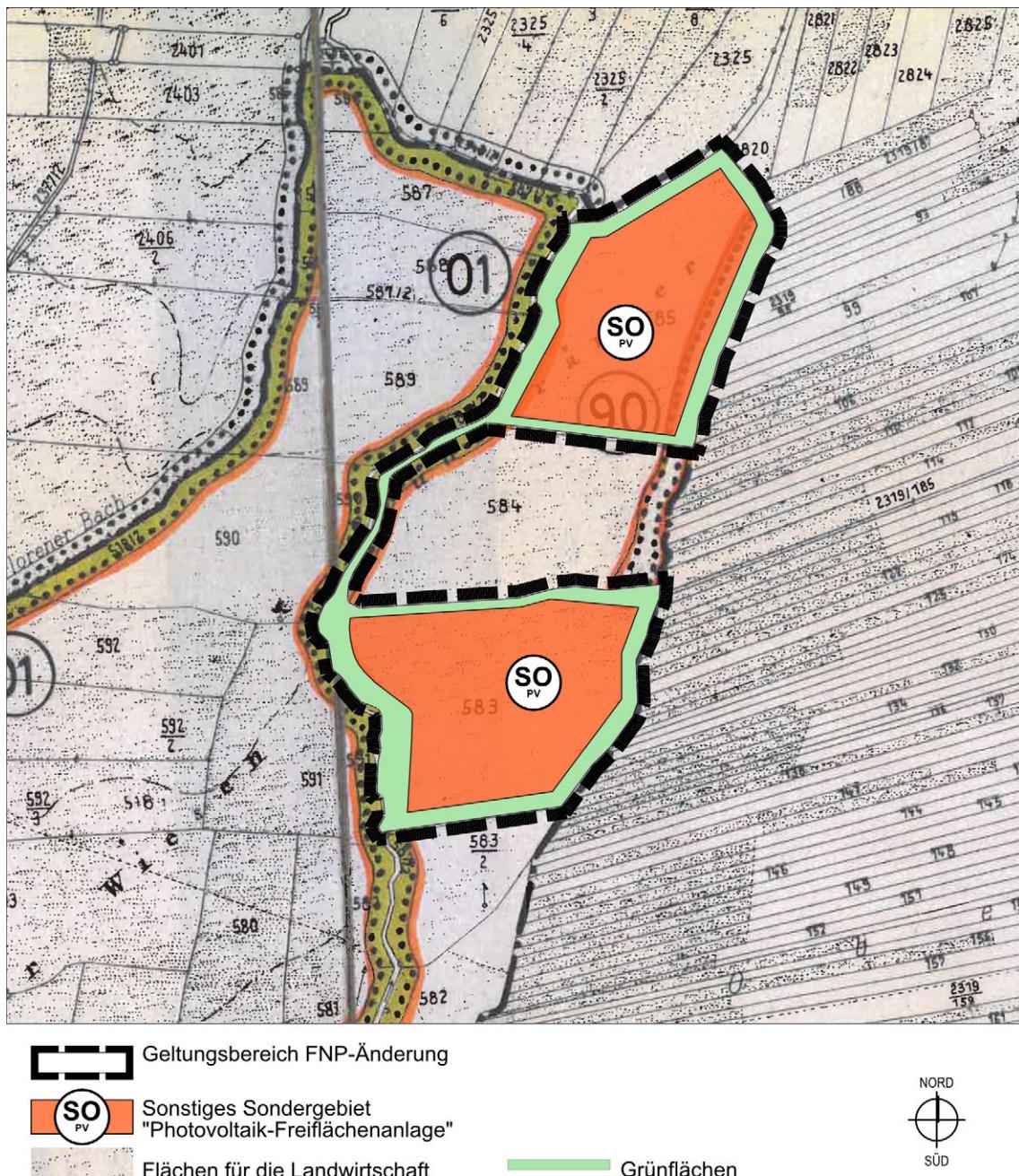
Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzbereiche erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzbereiche der Umwelt gegeben.

⁴ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ wie folgt geändert (Maßstab 1:5000)



Vorentwurf vom 08.01.2024
Entwurf vom 14.10.2024
zuletzt geändert am

Schmiechen, den

Rain, den

.....
Josef Wecker, 1. Bürgermeister
Gemeinde Schmiechen (Siegel)

Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Schmiechen hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **06.02.2023** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **20.02.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Schmiechen hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **08.01.2024** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am **20.02.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Schmiechen hat am **14.10.2024** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **14.10.2024** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **14.10.2024** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Schmiechen, den

.....
Josef Wecker, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 11. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Aichach, den

(Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schmiechen, den

.....
Josef Wecker, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schmiechen sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering zur Einsicht bereithalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Schmiechen, den

.....
Josef Wecker, 1. Bürgermeister

(Siegel)